

**Geschäftsordnung für den
Beirat für Menschen mit Behinderung
der Stadt Lüdenscheid
vom 19.11.2025**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 17.11.2025 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen stellt in Lüdenscheid eine Aufgabe von besonderer Relevanz dar. Menschen mit Behinderungen sind gleichberechtigter Bestandteil der Gesellschaft. Es ist sicherzustellen, dass ihre Persönlichkeiten und Fähigkeiten zur Entfaltung und Weiterentwicklung gelangen können.
- (2) Der Beirat, der nach außen im eigenen Namen auftritt, ist zuständig für die
 - a) Information und Beratung des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung über behindertenrelevante Themen.
 - b) Beratung der Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Rates und seiner Ausschüsse, die Belange von Menschen mit Behinderung berühren.
 - c) Bündelung und Weitergabe von Anregungen und Informationen im Bereich der Behindertenhilfe.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zu behindertenrelevanten Themen, unter anderem durch Informationsveranstaltungen und Projekte.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören an
 - a) stimmberechtigt je eine entsandte Vertreterin / je ein entsandter Vertreter sowie je bis zu zwei persönliche Vertretungen aller Organisationen und Verbände, die in Lüdenscheid aktiv in der Behindertenarbeit tätig sind.
 - b) stimmberechtigt je ein Mitglied sowie je eine persönliche Vertretung der im Rat vertretenen Fraktionen.
 - c) stimmberechtigt ein Mitglied sowie eine persönliche Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (2) Die Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt solange weiter aus, bis die neuen Beiratsmitglieder gemäß Absatz 3 vom Rat bestellt beziehungsweise benannt wurden.

Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit vom Entsendungsberechtigten ein neues Mitglied vorzuschlagen und vom Rat zu bestellen.

- (3) Mitglieder zu Absatz 1 a). werden für die jeweilige Wahlperiode des Rates vom Rat bestellt und in den Beirat entsandt, die Mitglieder zu Absatz 1 b). vom Rat und zu Absatz 1 c). auf Vorschlag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vom Rat benannt. Kommen nicht alle Bestellungen und Benennungen zustande, gelten bis auf Weiteres § 6 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.
- (4) Über eine Erweiterung der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Rat auf Vorschlag des Beirates.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden verpflichtet.
- (6) Bedürfen Mitglieder aufgrund ihrer Behinderung einer Begleitperson, so ist diese berechtigt, auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzung als Gast teilzunehmen. Die Begleitperson ist schriftlich zur Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Vorsitz, Geschäftsführung und Schriftführung

- (1) Die / Der Vorsitzende und die zwei Stellvertretungen werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates gewählt. Die Leitung der Wahl übernimmt die Geschäftsführung des Beirates.
- (2) Der Rat bestellt die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur / zum „Ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten“ sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden zu „Stellvertretenden Ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten“.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch den Fachdienst Rat und Bürgermeister ausgeübt. Ein Vertreter / eine Vertreterin des geschäftsführenden Fachdienstes nimmt für die Verwaltung an den Sitzungen teil.
- (4) Die Schriftführung in den Sitzungen übernimmt eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Fachdienstes Rat und Bürgermeister.

§ 4

Sitzungstermine und Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid und seiner Ausschüsse entsprechend.
- (2) Die Sitzungstermine werden jeweils im Voraus für das kommende Jahr im Sitzungskalender für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse festgelegt; Sondersitzungen sind möglich, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates dies beantragt.

§ 5

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wird der Beirat von der / dem bisherigen Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter einberufen und eröffnet und bis nach der Verpflichtung der / des neugewählten Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen an die Mitglieder und deren Stellvertretungen. In dringenden Fällen ist eine Fristverkürzung möglich.
- (3) Die / Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates fest. Dabei hat sie / er auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr / ihm spätestens 12 Tage vor der Sitzung zugegangen sind.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die / Der Vorsitzende leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die / der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Muss eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden und wird über denselben Gegenstand in der nachfolgenden Sitzung verhandelt, ist der Beirat für diesen Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist den Mitgliedern sowie deren Stellvertretungen innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Diese können binnen fünf Tagen schriftlich gegenüber der Geschäftsführung monieren.
- (6) Die Sitzungen des Beirates werden aufgezeichnet, um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern. Die Aufzeichnungen sind nach der darauffolgenden Sitzung unverzüglich zu löschen, wenn kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden ist.

§ 7

Entsendung in Ausschüsse

Die / Der Vorsitzende oder ein vom Beirat bestimmtes Mitglied ist nach Voranmeldung zur rechtzeitigen Anmerkung in der Tagesordnung des jeweiligen Ausschusses berechtigt, im Rahmen ihres / seines Aufgabenbereiches beratend an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch das Wort zu behindertenrelevanten Themen zu ergreifen.

§ 8

Entschädigung

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 b) erhalten für die Beiratssitzungen Sitzungsgeld nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO). Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 a) und c) erhalten eine Entschädigung analog der Regelungen für sachkundige Bürger / Bürgerinnen.

§ 9

Arbeitsgruppen und Sachverständige

- (1) Zur Unterstützung des Beirates können Arbeitsgruppen aus seiner Mitte sowie unter Hinzuziehung fachkundiger Dritter gebildet werden. Diese können zeitlich befristet oder unbefristet eingerichtet werden.
- (2) Beschlüsse, die den Beirat binden, können durch die Arbeitsgruppen nicht gefasst werden. Beirat und Arbeitsgruppen können sich Sachverständige einladen und deren Hilfe bedienen. Sollten hierfür finanzielle Aufwendungen nötig sein, ist dieses nur im Rahmen des vorhandenen Budgets möglich. Die Arbeitsgruppen haben die vorherige Zustimmung des Beirates für eventuelle finanzielle Aufwendungen einzuholen.

§ 10

Weitere Verfahrensregelungen

Soweit diese Geschäftsordnung keine speziellen Regelungen trifft, finden die für Ausschüsse geltenden Vorschriften nach der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lüdenscheid und seiner Ausschüsse sowie der Zuständigkeitsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Lüdenscheid vom 20.05.2008 in der Fassung der dritten Änderung vom 23.01.2020.

Lüdenscheid, 19.11.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer